

<b>Stadt Königs Wusterhausen</b> Stadtverordnetenversammlung	<b>Beschlussvorlage</b> Nr. 40-14-065	<b>-1-</b>
---	--	------------

Fachbereich: Bildung, Familie und Ordnung/Bildung und Familie

Version:

Status: öffentlich

Seitenzahl: 01 - 05

Anlage(n):

Vorlage des Bürgermeisters

**Beschlussgegenstand:**

**Übernahme der öffentlichen Einrichtung Kita Knirpsenstadt durch die Stadt Königs Wusterhausen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Ergebnis</b>
Stadtverordnetenversammlung	19.05.2014	Entscheidung	

<b>Stadt Königs Wusterhausen</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. 40-14-065</b>	<b>-2-</b>
--	---	------------

Finanzielle Auswirkungen:

Ja                       Nein

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	einmalig			
<input type="checkbox"/>	laufend, jährlich			
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei dem zuständigen Buchungskonto zur Verfügung			
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt:			
		Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	Folgeauszahlungen			
<input type="checkbox"/>	Folgeeinzahlungen			
	<u>Begründung:</u>			

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	einmalig			
<input type="checkbox"/>	laufend, jährlich			
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei dem zuständigen Buchungskonto zur Verfügung			
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt:			
		Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwendungen			
<input type="checkbox"/>	Folgerträge			
	<u>Begründung:</u>			

Stellungnahme der Kämmererei:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:

<b>Stadt Königs Wusterhausen</b> Stadtverordnetenversammlung	<b>Beschlussvorlage</b> Nr. 40-14-065	<b>-3-</b>
---	--	------------

## **Vorlage des Bürgermeisters**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

1. Der Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Humanistischen Regionalverband Ost-Brandenburg e.V. vom 31.01.1997 betreffend das Grundstück Flur 4, Flurstück 16/11, Goethestr. 5, mit der darauf befindlichen Kindertagesstätte (Kita „Knirpsenstadt“) wird mit Wirkung zum 30.06.2014 außerordentlich gekündigt.
2. Vorsorglich ist der Nutzungsvertrag nach Ziff. 1 ordentlich mit Wirkung zum 30.06.2015 zu kündigen.
3. Die Stadt beabsichtigt den anschließenden Weiterbetrieb einer Einrichtung in eigener Trägerschaft in dem Objekt. Der Wechsel der Trägerschaft soll unter Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter in der Einrichtung sozialverträglich gestaltet werden. Ebenfalls soll der Wechsel so gestaltet werden, dass eine fortlaufende Betreuung der Kinder in der Einrichtung erfolgen kann.
4. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

### **Begründung:**

Der Humanistische Regionalverband Ost-Brandenburg e. V. (HRO) betreibt aufgrund des mit der Stadt abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 31.01.1997 die Kindertagesstätte „Knirpsenstadt“ in der Goethestraße 5, Königs Wusterhausen. § 2 Abs. 1 des Nutzungsvertrages verpflichtet den HRO, Grundstück und Gebäude als Kindereinrichtung im Sinne des BbgKitaG zu betreiben.

Der Nutzungsvertrag gilt unbefristet, kann aber von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Jahresende zum 30.06. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden (§ 3 Abs. 1 des Nutzungsvertrages). Zudem ist eine fristlose Kündigung durch die Stadt unter anderem dann möglich, wenn der HRO den Pflichten aus dem Vertrag nach zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt oder diese Pflichten in erheblichem Maße verletzt (§ 3 Abs. 2 des Nutzungsvertrages).

Die Stadt bezuschusst die Einrichtung nach den Vorschriften des Kitagesetzes Brandenburg (KitaGBbg). Zur Sicherstellung der pflichtgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel ist der

<b>Stadt Königs Wusterhausen</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. 40-14-065</b>	<b>-4-</b>
--	---	------------

HRO nach § 7 Abs. 3 des Nutzungsvertrages verpflichtet „jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Stadt eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenabrechnung als Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen (Originalbelege)“. Dies umfasst insbesondere auch den Nachweis der erhobenen Elternbeiträge.

Der HRO hat zu keiner Zeit die erzielten Einnahmen aus Elternbeiträgen entsprechend seiner Satzung nachgewiesen. Er hat damit zum einen gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen. Zum anderen verstößt dies auch gegen die Regelungen des KitaGBbg. Der HRO erhält nämlich den sogenannten erweiterten Zuschuss bzw. Defizitausgleich nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaGBbg. Dieser Zuschuss setzt voraus, dass der Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen. Erforderlich für den Zuschuss ist, dass der Träger die Elternbeiträge in ortsüblicher Höhe erhebt und dies nachweist. Ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Elternbeiträge hat der HRO bislang trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt und verweigert.

Die Verwaltung hat den HRO zuletzt für die Abrechnung des Haushaltsjahres 2012 mehrfach gemahnt, die erforderlichen Nachweise einzureichen (Schreiben vom 21.10.2013 und vom 18.12.2013). Da der HRO den Aufforderungen nicht nachkam, hat die Verwaltung den HRO unter Setzung angemessener Fristen mit Schreiben vom 28.02.2014 und vom 26.03.2014 ausdrücklich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Nutzungsvertrages abgemahnt. Mit abschließender Kündigungsandrohung vom 24.04.2014 hat die Verwaltung den HRO letztmalig zur Einreichung der erforderlichen Nachweise aufgefordert und hierfür eine Frist bis zum 08.05.2014 gesetzt. In dem Schreiben wurde ausdrücklich die außerordentliche Kündigung angedroht. Wegen des abermaligen fruchtlosen Verstreichens der Frist ist die Kündigung des Vertrages geboten. Auch wenn der Nutzungsvertrag eine fristlose Kündigung zulässt, soll zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übergangs dem HRO Frist bis zum 31.12.2014 eingeräumt werden.

Aufgrund der Pflichtverletzungen des HRO, die einen Vertrauensverlust und eine Belastung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach sich ziehen, zudem einen Verstoß gegen das KitaGBbg darstellen, soll das Rechtsverhältnis – wie vertraglich vorgesehen – vorsorglich auch ordentlich gekündigt werden.

Der Weiterbetrieb der Einrichtung auf dem städtischen Grundstück soll durch die Stadt erfolgen. Für die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter des HRO soll der Wechsel sozialverträglich

<b>Stadt Königs Wusterhausen</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. 40-14-065</b>	<b>-5-</b>
--	---	------------

gestaltet werden. Auch die Betreuung der Kinder in der Einrichtung soll durch den Wechsel nicht unterbrochen werden. Dazu ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, mit dessen Umsetzung die Verwaltung beauftragt wird.

*(im Original unterzeichnet)*

---

Datum    Dr. Lutz Franzke

*(im Original unterzeichnet)*

---

Datum    Herr Swen Ennullat (Fachbereichsleiter)

*(im Original unterzeichnet)*

---

Datum    Frau Sabine Bösenberg (Verfasserin)